

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/bf5e352b-9feb-3117-b56e-77c85fdb612>

Bibliografie	
Titel	Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios (bisher: BGG/GUV-G 912)
Amtliche Abkürzung	DGUV Grundsatz 315-390
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 3.1.1 - Prüfungen vor dem In-Verkehr-Bringen

Hersteller erklären für maschinentechnische Einrichtungen, die in den Geltungsbereich der [Maschinenverordnung \(9. GPSGV\)](#) gehören, die Übereinstimmung mit den Anforderungen der zutreffenden EG-Richtlinien und stellen insbesondere sicher, dass die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen eingehalten werden.

Im Rahmen der Herstellung werden folgende Bewertungen und Prüfungen durchgeführt:

Werkplanung	Bewertung technischer Unterlagen (Vorprüfung) <ul style="list-style-type: none"> • Funktionsbeschreibung • Gefahren- und Risikoanalyse • Konstruktions- und Fertigungsunterlagen • Bemessungsnachweise • Schalt- und Programmablaufpläne
Ausführung	Prüfung auf Übereinstimmung der maschinentechnischen Einrichtung mit der Dokumentation und den technischen Unterlagen (Bauprüfung) <p>Hierbei wird geprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konstruktion und Tragfähigkeit • Sicherheitseinrichtungen • Elektronische, elektrische, hydraulische oder pneumatische Ausrüstung und Steuerung • Benutzerinformationen

Maschinentechnische Einrichtungen, die nicht zum Geltungsbereich der [Maschinenverordnung \(9. GPSGV\)](#) gehören (zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen), werden durch Ermächtigte Sachverständige (siehe hierzu [Abschnitt 4.2.2](#)) geprüft. Die Prüfungen vor dem In-Verkehr-Bringen bestehen aus Vor- und Bauprüfung.

Erteilt der Unternehmer den Auftrag, maschinentechnische Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder instand zu setzen, so vereinbart er mit dem Auftragnehmer die vorgenannten Prüfungen.

Diese werden nach dem Stand der Technik von einem **Ermächtigten Sachverständigen** durchgeführt. Hierbei wird die Eignung für die vorgesehenen Einsatzbedingungen und der Umgebungseinflüsse berücksichtigt.

Zur Beurteilung werden dem **Ermächtigten Sachverständigen** die erforderlichen technischen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Prüfung elektronischer und elektronisch-programmierbarer Steuerungen, die sicherheitsrelevante Funktionen übernehmen, wird mit der Entwicklung begleitend durchgeführt.

Vom Unternehmer oder unter der Organisationsverantwortung des Unternehmers entwickelte und hergestellte Eigenbauten werden in gleicher Art und Weise geprüft.

Der Hersteller sorgt dafür, dass die Ergebnisse der Prüfungen vor dem In-Verkehr-Bringen dokumentiert werden (siehe hierzu [Abschnitt 3.4](#)).

Bild 6: Steuerpult einer maschinentechnischen Einrichtung

